



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

18. Jahrgang

27. Juni 1988

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Magisterstudium
des Faches Politische Wissenschaft
an der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 16. 6. 1988

↑
Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Ordnung
für das Magisterstudium des Faches
Politische Wissenschaft
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 16.06.1988

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.1987 (GV. NW. S. 366), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
 - Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABI. NW. S. 603) das Studium des Faches Politische Wissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach.

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. § 66 Abs. 2 WissHG und § 7 Abs. 7 MPO bleiben unberührt.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fertigkeiten

- (1) Das Studium der Politischen Wissenschaft setzt eine sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift voraus. Das Vorhandensein dieser Fähigkeiten wird in den Proseminar-Klausuren und in den Hausarbeiten überprüft.
- (2) Unentbehrlich für das Studium der Politischen Wissenschaft sind gute Kenntnisse der englischen Sprache, die in den ersten Semestern einen raschen Erwerb fachspezifischer Sprachkenntnisse ermöglichen. Das Vorhandensein fachspezifischer Englischkenntnisse wird während des Grundstudiums durch eine dreistündige Klausur mit einer Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche überprüft. Die Aufgabe wird von der Leitung des Seminars für Politische Wissenschaft gestellt. Die Klausur wird mit der Note "bestanden" oder "nicht bestanden" benotet. Die Wiederholung ist nicht beschränkt. Das fachspezifische Schrifttum in englischer Sprache, aus dem der Text dieser Klausur entnommen wird, ist im voraus anzugeben, so daß der Studierende die von ihm erwarteten Kenntnisse genau abschätzen kann.
- (3) Erforderlich ist die Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache, in der Regel des Französischen. Die erforderli-

chen Kenntnisse sind bis zum Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen. Dies kann geschehen durch Bestehen einer dreistündigen Klausur oder durch den Nachweis von ausreichenden Französischkenntnissen (mindestens drei Jahre Französischunterricht) in Schulzeugnissen. Das fachspezifische Schrifttum in französischer Sprache, aus dem der Text dieser Klausur entnommen wird, ist im voraus anzugeben, so daß der Studierende die von ihm erwarteten Kenntnisse genau abschätzen kann. Für das Verfahren gilt die in Abs. 2 festgelegte Regelung.

Die zum Abschluß des Grundstudiums einer anderen modernen Fremdsprache nachzuweisenden Sprachkenntnisse werden ebenso anerkannt wie Sprachleistungsnachweise des Französischen im Studiengang Geschichte.

(4) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Großen Latinums. Diese werden nachgewiesen

- a) durch den Vermerk des Großen Latinums im Zeugnis der Hochschulreife,
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

Auf Antrag kann der Nachweis von Schulkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums oder der erfolgreiche Abschluß der ersten beiden Semester des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät als hinreichend anerkannt werden, wenn

1. der besondere Bildungsweg des Kandidaten oder schwerwiegende soziale Gründe dies nahelegen und
2. die Kenntnis von drei anderen Fremdsprachen nachgewiesen wird und
3. empfehlende Stellungnahmen der in Aussicht genommenen Prüfer vorliegen. Die Entscheidung hierüber wie auch über Ausnahmen in Sonderfällen trifft der Prüfungsausschuß (MPO, § 9 Abs. 5).

Bei Studierenden aus nichteuropäischen Kulturkreisen kann auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichtet werden, wenn stattdessen durch eine Klausurarbeit oder eine halbstündige mündliche Prüfung bei den Fachvertretern Kenntnisse des Klassischen Arabisch (bei Studierenden aus dem islamischen Kulturkreis), Kenntnisse des Klassischen Chinesisch oder des Klassischen Japanisch/Kanbun (bei Studierenden aus dem ostasiatischen Kulturkreis), Kenntnisse in Sanskrit (bei Studierenden aus dem indischen Kulturkreis) oder Kenntnisse

der Literatursprache eines anderen, der Herkunft des Studierenden entsprechenden Kulturkreises nachgewiesen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Wünschenswert sind Kenntnisse in elektronischer Datenverarbeitung.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigem Abschluß der Prüfung.

(2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 2-4) erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).

(3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (d. h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach insgesamt etwa 40 SWS (§ 3 Abs. 3 MPO).

(4) Im Hauptfach entfallen 4 SWS auf Lehrveranstaltungen, die jeder Studierende studieren muß (Pflichtbereich). 56 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang von 20 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich). Eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich kann nicht gleichzeitig auf den Studienumfang der Nebenfächer angerechnet werden.

(5) Im Nebenfach entfallen 4 SWS auf Lehrveranstaltungen, die jeder Studierende studieren muß (Pflichtbereich), 32 SWS entfallen auf Lehrveranstaltungen des Faches, unter denen

der Studierende zu wählen hat (Wahlpflichtbereich). Im Umfang der 4 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen aus dem Fach selbst oder aus anderen Disziplinen wählen (Wahlbereich). Eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlbereich kann nicht gleichzeitig auf den Studiengang des Hauptfaches und der Nebenfächer angerechnet werden.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studierenden in Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln.

§ 7

Inhalt des Studiums

Gegenstand des Studiums der Politischen Wissenschaft sind:

- A. Innenpolitik
- B. Auswärtige und Internationale Politik
- C. Theorie und Didaktik der Politik

A. Innenpolitik

Das Studium der Innenpolitik soll dem Studierenden gute Kenntnisse der zeitgenössischen politischen Systeme vermitteln. Neben dem politischen System der Bundesrepublik Deutschland sind das die großen westlichen Verfassungsstaaten und kommunistische Staaten. Die jeweiligen Institutionen einschließlich grundlegender verfassungsgeschichtlicher Gegebenheiten, die politische Soziologie des Landes und die grundlegenden Gegebenheiten des Wirtschaftssystems sind dabei auf dem Hintergrund der zeitgeschichtlichen Entwicklung angemessen zu berücksichtigen. Daneben vermittelt das Studium der Innenpolitik Kenntnisse der Vergleichenden Regierungslehre. Von diesen Feldern ausgehend ist ein vertieftes Studium spezifischer Fragen der vergleichenden Politikforschung, der Politikfeldforschung oder auch weiterer Regierungssysteme möglich.

B. Auswärtige und internationale Politik

Das Studium dieses Bereichs soll den Studierenden befähigen, die zeitgenössische internationale Politik auf der Grundlage sicherer zeitgeschichtlicher Kenntnisse zu verstehen. Neben

r Außenpolitik sind die Entwicklungen des zeitgenössischen internationalen Systems, internationale Organisationen und Theorie der internationalen Beziehungen Gegenstand des Studiums . Von diesen Feldern ausgehend ist ein vertieftes Studium relevanter Regionen und Staaten, wichtiger Problemfelder und spezieller theoretischer Fragen möglich.

C. Theorie und Didaktik der Politik

Das Studium dieses Bereichs soll die Studierenden befähigen, die Grundfragen moderner politischer Theorie auf Grundlage ideengeschichtlicher Kenntnisse und im Hinblick auf die sozialwissenschaftlichen Theorien zu verstehen. Während Staatslehre und Theorie der politischen Systeme vorrangig im Bereich Innenpolitik, Theorie der internationalen Beziehungen schwerpunktmäßig im Bereich Außenpolitik behandelt werden, erfaßt dieser Bereich vorrangig die Ideen- und Theoriegeschichte, Fragen der Wissenschaftstheorie und philosophische Fragen politischer Theorie. Mit dem Fach Politische Wissenschaft verbunden ist die Politische Bildung. Die spätere Berufstätigkeit von Absolventen der Politischen Wissenschaft erfordert häufig die Fähigkeit, politikwissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Erkenntnisse zu vermitteln. Somit werden in der politikwissenschaftlichen Ausbildung auch grundlegende didaktische Konzeptionen und Methoden einbezogen.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten , Vermittlung sformen

(1) Grundstudium

1. Vorlesungen vermitteln eine zusammenhängende Darstellung der wichtigen Felder, Fragestellungen und Probleme des Studiums. Das Angebot des Fachs soll die Möglichkeit eröffnen, während eines Zeitraums von 4 Semestern die für ein erfolgreiches Grundstudium wesentlichen Bereiche vorzustellen. Zur Gestaltung des Kanons von Grundvorlesungen sind allein die Professoren und die habilitierten Mitglieder des Lehrkörpers (Professoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten) berechtigt und verpflichtet.
2. Propädeutisches Proseminar mit benotetem Leistungsnachweis
Diese Veranstaltung muß von jedem Studierenden im 1. Semester besucht werden. Sie bezieht sich auf zwei Themen-

bereiche: Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland - beides in zeitgeschichtlicher und wissenschaftstheoretischer Perspektive. Neben der Vermittlung eines Gesamtüberblicks soll dabei an praktischen Aufgaben in die methodischen Fragestellungen des Fachs Politische Wissenschaft eingeführt werden. Das Propädeutikum wird als vierstündige Veranstaltung mit Tutorium regelmäßig angeboten. Voraussetzungen für den benoteten Leistungsschein sind eine Hausarbeit in einem der zwei Themenbereiche und in dem anderen Bereich eine Abschlußklausur. Zur Vorbereitung der Abschlußklausuren wird eine verbindliche Literaturliste angegeben. Das Propädeutische Proseminar wird von den hauptberuflich am Seminar für Politische Wissenschaft tätigen Professoren und Wissenschaftlichen Mitarbeitern abgehalten.

3. Proseminar mit benotetem Leistungsnachweis

Den Proseminaren liegt ein Kanon von Themenbereichen zugrunde, der unter den Gesichtspunkten vernünftiger Konzentration des Grundstudiums und methodisch vielseitiger Ausbildung erstellt ist. Mindestvoraussetzung für den Leistungsnachweis: wissenschaftliche Hausarbeit. Wird eine zusätzliche Klausur aus dem Themenbereich des Proseminars verlangt, so muß eine verbindliche Literaturliste vor Beginn des Proseminars bekanntgemacht werden. Klausuren zu den Proseminaren können am Ende des Semesters oder am Ende der auf das Semester folgenden vorlesungsfreien Periode geschrieben werden. Die Proseminare mit festem Themenkanon werden im Regelfall von den hauptberuflich am Seminar für Politische Wissenschaft tätigen Professoren und Wissenschaftlichen Mitarbeitern abgehalten.

4. Übung im Grundstudium

Begleitend zu den Vorlesungen oder als thematische Ergänzung zu dem Proseminar-Kanon im Grundstudium können Übungen im Grundstudium angeboten werden. Zu Beginn der Übung legt der Leiter fest, ob und in welcher Form ein besonderer Studiennachweis erteilt wird. Übungen im Grundstudium werden von den hauptberuflich am Seminar für politische Wissenschaft tätigen Professoren und Wissenschaftlichen Mitarbeitern oder durch Lehrbeauftragte abgehalten.

5. Aktuelles Colloquium

Das Aktuelle Colloquium wird regelmäßig veranstaltet und soll den Studierenden Gelegenheit zur Diskussion mit Per-

sönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben der Bundeshauptstadt geben. Verantwortlich für die Durchführung sind Professoren und habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers.

(2) Hauptstudium

1. Vorlesungen

Vorlesungen im Hauptstudium dienen der Wiederholung oder Festigung der im Grundstudium erarbeiteten Kenntnisse. Daneben treten Spezialvorlesungen. Zur Abhaltung des Vorlesungskanons sind allein die Professoren und die habilitierten Mitglieder des Lehrkörpers (Professoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten) berechtigt und verpflichtet.

2. Seminare mit benotetem Leistungsschein

Seminare sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden auf die selbständige wissenschaftliche Forschung vorbereitet werden. Zur Abhaltung von Seminaren sind allein die Professoren und die habilitierten Mitglieder des Lehrkörpers (Professoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten) berechtigt und verpflichtet. Voraussetzungen für den Leistungsnachweis sind regelmäßige Teilnahme und eine wissenschaftliche Hausarbeit.

3. Übungen für Fortgeschrittene

In den Übungen für Fortgeschrittene werden vorzugsweise Spezialthemen behandelt. Im Regelfall wird dieser Veranstaltungstyp von Lehrbeauftragten angeboten. Der Leiter der Übung legt fest, unter welchen Bedingungen ein Leistungsnachweis erteilt wird. Minimalerfordernis für einen benoteten Leistungsnachweis ist eine wissenschaftliche Hausarbeit. Benotete Leistungsnachweise für Übungen im Hauptstudium gemäß Nr. 42 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO können nur von Professoren und Habilitierten ausgestellt werden.

4. Colloquium

Im Colloquium werden in der Regel wissenschaftliche Arbeiten, die in Vorbereitung oder schon fortgeschritten sind, vorgetragen und erörtert (Staatsexamensarbeiten, Magisterarbeiten, Dissertationen). Zur Abhaltung von Colloquien berechtigt sind die Professoren und die habilitierten Mitglieder des Lehrkörpers (Professoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten), die zur Vergabe von Magisterarbeiten befugt sind. Colloquien sind Veranstaltungen, die zum Wahlbereich gehören.

§ 9
Grundstudium

(1) HAUPTFACH

1. Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches Politische Wissenschaft vermitteln und im Hauptfach nach dem 4. Semester abgeschlossen sein. Es umfaßt 4 SWS Pflichtveranstaltungen, 28 SWS Wahlpflichtveranstaltungen im Fach Politische Wissenschaft und 8 SWS Vorlesungen in angrenzenden Fachgebieten als Wahlveranstaltungen.

2. Pflichtveranstaltungen :

Ein Propädeutisches Proseminar mit Tutorium (benoteter Leistungsnachweis gemäß § 8 Abs . 2)

3. Wahlpflichtveranstaltungen :

(a) Wahlpflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Eine Vorlesung aus den Bereichen A, B oder C mit unbenotetem Leistungsnachweis (Klausur)

Zwei zweistündige Proseminare wahlweise aus Proseminaren in den Bereichen

A : "Innenpolitik" , B: "Auswärtige und Internationale Politik", C: "Theorie und Didaktik der Politik". Die beiden Proseminare müssen in unterschiedlichen Bereichen belegt werden (Minimalanforderung für die benoteten Leistungsnachweise :

wissenschaftliche Hausarbeit, evtl . zusätzliche Klausur zum Stoff des gesamten Proseminars)

(h) Wahlpflichtveranstaltungen ohne Leistungsnachweis.

Vorlesungen in den Bereichen A, B und C

A. Innenpolitik

- Regierungssysteme der Bundesrepublik Deutschland 2-4 stündig
- Deutsche Verfassungsgeschichte 2-4 stündig
- Wirtschaft und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland 2-4 stündig
- Westliche Verfassungsstaaten I 2-4 stündig
- Westliche Verfassungsstaaten II 2-4 stündig
- Kommunistische Systeme (insbesondere DDR, Sowjetunion) 2-4 stündig
- Vergleichende Regierungslehre 2-4 stündig

- B. Auswärtige Beziehungen und internationale Politik**
- Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und Deutschlandpolitik 2-4 stündig
 - Internationale Politik I (Grundbegriffe, internationale Organisationen, grundlegende Fragen der europäischen Integration) 2-4 stündig
 - Internationale Politik II (Außenpolitik der USA, Außenpolitik der Sowjetunion, Außenpolitik ausgewählter westeuropäischer Staaten) 2-4 stündig
 - Internationale Politik III (Elemente und Entwicklungen des internationalen Systems, Krieg und Frieden im 20. Jahrhundert) 2-4 stündig
- C Theorie und Didaktik der Politik**
- Politik verstehen - Ansätze, Methoden, Grundbegriffe der Politischen Wissenschaft 2-4 stündig
 - Klassiker des politischen "Denkens" 2-4 stündig
 - Politische Ideen im 19. und "20. Jahrhundert" 2-4 stündig
 - Politische Bildung 2-4 stündig

(c) Weitere Wahlpflichtveranstaltungen

- (aa) Nach freier Wahl und nach freiem Ermessen des Studierenden weitere Proseminare oder Übungen aus den Bereichen A, B oder C
- (bb) Aktuelles Colloquium 2 stündig

4. Wahlveranstaltungen, die einen sinnvollen Bezug zum Fach Politische Wissenschaft haben, können in den folgenden Fächern belegt werden:

- Alte Geschichte
- Informatik
- Mittlere und Neuere Geschichte; Osteuropäische Geschichte; Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Öffentliches Recht
- Pädagogik
- Philosophie
- Psychologie
- Soziologie
- Wirtschaftswissenschaften

(2) NEBENFACH

Im Grundstudium für das Nebenfach Politische Wissenschaft sind dieselben Leistungsnachweise zu erbringen wie im Grundstudium für das Hauptfach Politische Wissenschaft (Abs. 1, 3 (a)). Der Studierende ist gehalten, sich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenkontingents von 20 SWS einen Überblick über die Bereiche A, B und C (siehe Abs. 1, 3) zu verschaffen.

§ 10
Hauptstudium

(1) HAUPTFACH

1. Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten soll das Hauptstudium vertiefen, erweitern und spezialisieren. Ziel des Hauptstudiums ist es, dem Studierenden die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen.
2. Das Hauptstudium soll im Hauptfach Politische Wissenschaft in der Regel im 8. Semester abgeschlossen sein und umfaßt 28 SWS im Wahlpflichtbereich und 12 SWS im Wahlbereich.
3. Wahlpflichtveranstaltungen mit benotetem Leistungsnachweis:

Ein Seminar A: Innenpolitik	2-stündig
Ein Seminar E3: Auswärtige und Internationale Politik	2-stündig
- Ein Seminar C: Theorie und Didaktik der Politik	2-stündig
4. Wahlpflichtveranstaltungen ohne Leistungsnachweis.
 - (a) Vorlesungen des Grundstudiums aus den Bereichen A, B und C, soweit dieser Vorlesungsstoff nicht schon während des Grundstudiums erarbeitet wurde;
 - (b) Spezialvorlesungen aus den Bereichen A, B und C;
 - (c) Aktuelles Colloquium
5. Weitere Wahlpflichtveranstaltungen
Evtl. nach freier Wahl und freiem Ermessen des Studierenden weitere Seminare, Übungen für Fortgeschrittene und Colloquien.

6. Wahlveranstaltungen, die einen sinnvollen Bezug zum Fach Politische Wissenschaft haben, in den Fächern: Alte Geschichte, Informatik, Mittlere und Neuere Geschichte, Öffentliches Recht, Osteuropäische Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Soziologie, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftswissenschaften.

(2) NEBENFACH

1. Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten soll das Hauptstudium vertiefen und eine gewisse Spezialisierung erlauben.

2. Das Hauptstudium soll im Nebenfach Politische Wissenschaft in der Regel im 8. Fachsemester abgeschlossen werden. Es umfaßt 10 SWS im Wahlpflichtbereich .

3. Wahlpflichtveranstaltungen mit benotetem Leistungsnachweis

- Ein Seminar nach freier Wahl aus den Bereichen A: Innenpolitik, B: Auswärtige und Internationale Politik, C: Theorie und Didaktik der Politik 2-stündig
- Eine Übung für Fortgeschrittene, die zu einem anderen Bereich gehört als das vom Studierenden gewählte Seminar (Leistungsnachweis gemäß MPO § 9, Abs. 1, Anlage Nr. 42) 2-stündig

4. Wahlpflichtveranstaltungen ohne Leistungsnachweis

- (a) Vorlesungen des Grundstudiums aus den Bereichen A, B und C zur Schwerpunktsetzung im Blick auf die beiden Leistungsnachweise;
- (b) Spezialvorlesungen, soweit angeboten, aus den beiden Bereichen, in denen sich der Studierende bei Wahl seiner Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums spezialisiert ;
- (c) Aktuelles Colloquium

§ 11

Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs . 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

- a) den in § 2 der Studienordnung bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
- b) die in § 3 der Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse erworben hat,

- c) an den in §§ 9, 10 der Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat,
- d) an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs . 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach Politische Wissenschaft besteht gemäß § 11 Abs . 6 MPO im Hauptfach aus

- a) einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit) ,
- b) einer Klausurarbeit sowie
- c) einer mündlichen Prüfung.

(3) Wird das Fach Politische Wissenschaft als Nebenfach studiert, besteht die Magisterprüfung in einer mündlichen Prüfung .

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Faches Politische Wissenschaft als Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach Politische Wissenschaft in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt einen in dem Fach Politische Wissenschaft lehrenden Professor oder habilitierten Angehörigen der Philosophischen Fakultät, ein Thema zu stellen und teilt es dem Kandidaten mit. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Maßgebend sind Methodensicherheit, sachgerechte Darstellung, begriffliche Präzision, Klarheit des Aufbaus und der Gedankenführung, überzeugende sprachliche Form, Meisterung der Technik des wissenschaftlichen Arbeitens. Zum Verfahren im übrigen wird auf §§ 12, 13 MPO verwiesen.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden ein Problem des Faches Politische Wissenschaft erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Die Themen werden den in der Studienordnung genannten Themenkatalogen für die Pflicht- und die Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium und im Hauptstudium entnommen. Für Bewertung sind entscheidend sachgerechte Darstellung, be-

gri ff ille Präzision, Klarheit der Gedankenführung, überzeugende sprachliche Form. Zum Verfahren im übrigen wird auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach Politische Wissenschaft wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Fach Politische Wissenschaft als Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten und im Fach Politische Wissenschaft als Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang (Fach i. S. von § 11 MPO) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen

Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3-5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1-7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 13
Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die hauptamtlich Lehrenden des Seminars für Politische Wissenschaft angeboten. Verantwortlich für die Studienberatung ist ein hauptamtlicher Professor.

§ 15
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1988/89 erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die ab Wintersemester 1986/87 bis einschließlich Sommersemester 1988 erstmalig für einen Magisterstudiengang eingeschrieben wurden, gestalten ihr Studium entsprechend der Studienordnung vom 12.03.1976 unter Beachtung der Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reppen
(Prof. Dr. K. Reppen)
Dekan
der
Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 10.02.1988 und des beschließenden Senatsausschusses für Studienordnungen vom 09.03.1988.

Bonn, den 16.06.1988

K. Fleischhauer
(Prof. Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang
Studienplan (unverbindliche Empfehlung)
A. Hauptfach Politische Wissenschaft

(1) Grundstudium

Die Lehrveranstaltungen im Hauptfach Politische Wissenschaft sind thematisch und methodologisch so angelegt, daß der Studierende schon während des Grundstudiums ein angemessen breites Lehrangebot nutzen kann. Allerdings ist ein schematisch von Semester zu Semester aufeinander aufbauendes Angebot von Vorlesungen, Proseminaren , Übungen und Aktuellen Colloquien nur in Grenzen möglich. Zudem läßt sich das Hauptfachstudium mit dem Studium der beiden Nebenfächer nicht organisatorisch synchronisieren. Somit wird vom Studierenden bei der Auswahl der angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen Flexibilität und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Gestaltung seines Studiums erwartet. Er soll insbesondere die vorgeschriebenen 28 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich so zusammenstellen, daß er hinlänglich breite Kenntnisse in den drei Bereichen A, B und C erwirbt, auf denen er das Hauptstudium später sicher aufbauen kann.

Erforderlicher Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß § 3

Fachsprachliche Kenntnisse des Englischen und - so erforderlich - des Französischen sollten so frühzeitig wie möglich nachgewiesen werden. Die Übersetzungsklausur aus dem Englischen ist im Regelfall nach dem 2. Semester zu schreiben, die evtl. erforderliche Übersetzungsklausur aus dem Französischen nach dem 3. Semester.

Vorlesungen

Es empfiehlt sich, im 1. und 2. Semester vorwiegend solche Vorlesungen aus den Bereichen A, B und C zu hören und entsprechend nachzubereiten, die sich mit einzelnen Regierungssystemen, mit der Außenpolitik bestimmter Staaten, mit der Entwicklung des zeitgenössischen internationalen Systems sowie mit ideengeschichtlichen Themen befassen. Im 1. oder im 2. Semester sollte der unbenotete Leistungsnachweis zu einer

Vorlesung aus den Bereichen A, B oder C erworben werden. Im 3. und 4. Semester erstreckt sich der Vorlesungsbesuch auf weitere Kollegs aus dem Katalog der Vorlesungen im Wahlpflichtbereich oder Wahlbereich mit denen sich der Studierende zuvor noch nicht befaßt hat.

Propädeutisches Proseminar

Diese Pflichtveranstaltung ist im 1. Semester zu besuchen.

Proseminare

Die beiden Proseminare im Wahlpflichtbereich sollten im 2. und 3. Semester besucht werden.

Aktuelles Colloquium und Übungen

Die Möglichkeit der Teilnahme an einem aktuellen Colloquium sollte während des gesamten Grundstudiums genutzt werden. Das Angebot von Übungen im Grundstudium ist im Regelfall für jene Studierenden gedacht, die bereits alle erforderlichen Leistungsnachweise des Grundstudiums erworben haben.

(2) Hauptstudium

Bei der Planung des Hauptstudiums muß der Studierende darauf achten, mindestens 28 SWS aus den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs und 12 SWS aus dem Wahlbereich zu belegen.

Vorlesungen

Im 5. und 6. Semester sollten die noch nicht gehörten Vorlesungen aus dem Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums nachgeholt werden. In diese Studienphase fällt auch der Besuch von Spezialvorlesungen. Im 7. und 8. Semester sollten Vorlesungen nur noch dann besucht werden, wenn Kenntnislücken zu schließen sind. Ergänzend dazu wählt der Studierende Vorlesungen aus dem Wahlbereich.

Seminare

Die drei Seminare aus den Bereichen A, B und C sollten im 5. und 6. Semester, das letzte spätestens aber im 7. Semester besucht werden.

Weitere Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen

In der Endphase des Hauptstudiums dienen Übungen für Fortgeschrittene, Aktuelles Colloquium, Colloquien oder der Besuch eines weiteren Seminars jeweils nach freiem Ermessen und freier Wahl des Studierenden der Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse.

B. Nebenfach Politische Wissenschaft

(1) Grundstudium

Der Studierende ist gehalten, im Grundstudium dieselben benoteten und unbenoteten Leistungsnachweise zu erwerben wie die Studierenden des Hauptfachs (insgesamt mindestens 10 SWS Pflichtwahlveranstaltung und Wahlpflichtveranstaltungen). Parallel dazu soll er sich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenkontingents (10 SWS Vorlesungen aus dem Pflichtwahlbereich) einen Überblick über die Bereiche A, B und C verschaffen.

Erforderlicher Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß

§ 3

Fachsprachliche Kenntnisse des Englischen und - so erforderlich - des Französischen sollten so frühzeitig wie möglich nachgewiesen werden. Die Übersetzungsklausur aus dem Englischen ist im Regelfall nach dem 2. Semester zu schreiben, die evtl. erforderliche Übersetzungsklausur aus dem Französischen nach dem 3. Semester.

Vorlesungen

Es empfiehlt sich, in den vier Semestern des Grundstudiums vorwiegend solche Vorlesungen aus den Bereichen A, B und C zu hören und entsprechend nachzubereiten, die sich mit

einzelnen Regierungssystemen, mit der Außenpolitik bestimmter Staaten, mit der Entwicklung des zeitgenössischen institutionellen Systems sowie mit ideengeschichtlichen Themen befassen. Im 2. Semester sollte der unbenotete Leistungsnachweis zu einer Vorlesung aus den Bereichen A, B oder C erworben werden.

Propädeutisches Proseminar

Diese Pflichtveranstaltung ist im 1. Semester zu besuchen.

Proseminar

Die beiden Proseminare im Wahlpflichtbereich sollten im 2. bis 4. Semester erworben werden.

(2) Hauptstudium

Bei der Planung des Hauptstudiums muß der Studierende darauf achten, mindestens 16 von den verlangten 20 SWS aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen.

Vorlesungen

Im 5., 6. und 7. Semester sollten die noch nicht gehörten Vorlesungen aus dem Katalog der Wahlveranstaltungen des Grundstudiums nachgeholt werden. Schwerpunktsetzung in zwei von drei Bereichen ist zulässig. Dazu treten Vorlesungen aus dem Wahlbereich.

Seminare

Das Seminar aus den Bereichen A, B oder C sollte im 5. bis 7. Semester besucht werden.

Übung für Fortgeschrittene

Die Übung für Fortgeschrittene sollte im 6. oder 7. Semester besucht werden. Dabei ist ein anderer Bereich zu wählen als der des Seminars, in dem ein Schein erworben wird.

Die Bedingungen für die Vergabe eines prüfungsrelevanten Leistungsnachweises sind zu beachten. Ersatzweise zur Übung für Fortgeschrittene gemäß MPO § 9, Abs. 1, Anlage Nr. 42 ist ein zweites Seminar zulässig.

Weitere Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen

In der Endphase des Studiums dienen Übungen für Fortgeschrittene, Aktuelle Colloquien oder der Besuch eines weiteren Seminars jeweils nach freiem Ermessen und freier Wahl der Studierenden der Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse.